

## **MITTEILUNG DES REGULATORY BOARD NR. 7/2010 VOM 24. NOVEMBER 2010**

### ***Anpassung des Art. 56 Kotierungsreglement (KR) und der Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen (RLMT)***

#### ***Erläuterungen zu «Pre-trading Plans»***

*Beschluss des Regulatory Board vom 12. November 2010*

*Inkrafttreten: 1. April 2011*

#### **I. AUSGANGSLAGE**

Mit dem Ziel, die Regeln zur Offenlegung von Management-Transaktionen zu vereinfachen, hat das Regulatory Board beschlossen, diese zu revidieren. Mit der Revision wird ferner die Transparenz für die Marktteilnehmer erhöht.

#### **II. SCHWERPUNKTE DER REVISION**

Die Revision der Bestimmungen zur Offenlegung von Management-Transaktionen umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

1. die Abschaffung des Mindestschwellenwerts von CHF 100'000 für die Veröffentlichung der Transaktions-Meldungen;
2. die Verlängerung der Veröffentlichungsfrist für den Emittenten von zwei auf drei Börsentage;
3. die Verlängerung der Publikationsdauer der Transaktions-Meldungen von einem auf drei Jahre;
4. die Verschiebung von Detailbestimmungen aus dem KR in die Richtlinie.

Darüber wurde das bisherige Grundkonzept beibehalten. Ferner wird mit diversen redaktionellen Anpassungen die Verständlichkeit der Bestimmungen verbessert.

#### **III. ERLÄUTERUNGEN ZU «PRE-TRADING PLANS»**

In letzter Zeit haben sich Anfragen der Emittenten im Zusammenhang mit der Meldepflicht von sog. «Pre-trading Plans» gehäuft. Dabei handelt es sich um Beteiligungsprogramme, bei denen die meldepflichtige Person zu im Voraus bestimmten, festen Daten oder Zeiträumen Transaktionen vereinbart. Die einzelnen Transaktionen erfolgen ohne die Möglichkeit einer weiteren Einflussnahme der meldepflichtigen Person. Dazu ist festzuhalten, dass in diesem Fall lediglich der Abschluss des «Pre-trading Plans» ein meldepflichtiges Verpflichtungsgeschäft darstellt, nicht aber die einzelnen, nachfolgenden Transaktionen. Die Meldefrist berechnet sich ab dem Tag des Abschlusses des Plans und die Meldepflicht umfasst alle vom Plan vorgesehenen Transaktionen. Sollte die meldepflichtige Person nach dem Abschluss des «Pre-trading Plans» trotzdem über die Möglichkeit der Einflussnahme verfügen oder

tatsächlich auf die nachfolgenden Transaktionen Einfluss nehmen, sind diese Transaktionen gleichwohl meldepflichtig.

#### IV. INKRAFTSETZUNG

Die revidierte Fassung von Art. 56 KR sowie die Richtlinie Management-Transaktionen treten am **1. April 2011** in Kraft.

Diese Bestimmungen sind auf Deutsch, Französisch und Englisch abrufbar:

- Kotierungsreglement:  
[http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/listing\\_rules\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/listing_rules_de.html)
- Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen:  
[http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/directives/being\\_public\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/regulation/directives/being_public_de.html)

Die Mitteilungen des Regulatory Board sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar:

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/regulatory\\_board\\_de.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/regulatory_board_de.html)

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/regulatory\\_board\\_fr.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/regulatory_board_fr.html)

[http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/regulatory\\_board\\_en.html](http://www.six-exchange-regulation.com/publications/communiqués/regulatory_board_en.html)